

Vermittlungsvertrag

Zwischen _____ und _____

APRIVA GmbH
Freiberger Str. 67
01159 Dresden

nachfolgend APRIVA genannt.

nachfolgend Arbeitssuchender genannt.

- **1. Gegenstand des Vertrages**

Der Arbeitssuchende beauftragt APRIVA, ihm auf Grundlage dieses Vertrages ausschließlich sozialversicherungspflichtige Arbeitsstellen mit mehr als 15 Wochenarbeitsstunden anzubieten. Auf eine tatsächliche Vermittlung besteht kein Rechtsanspruch.

- **2. Vertragsdauer**

Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und wird auf unbefristete Dauer geschlossen. Der Arbeitssuchende kann jederzeit die Annahme von Vermittlungsvorschlägen oder Vermittlungstätigkeiten seitens APRIVA schriftlich verweigern bzw. unterbrechen. Eine Kündigung des Vertrages ist bei Arbeitsaufnahme nicht erforderlich, es genügt eine schriftliche Information an APRIVA. Soweit APRIVA durch Vermittlungsleistungen, welche vor Vertragsende getätigt worden, eine erfolgreiche Vermittlung nach Vertragsabschluss bewirkt, bleiben die Ansprüche von APRIVA gegenüber dem Arbeitssuchenden unberührt. Eine Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform und kann jederzeit beiderseits erfolgen.

- **3. Vermittlung**

Die Vermittlung beinhaltet alle erforderlichen Leistungen der Aktivierung und Vermittlung, welche zur Herbeiführung eines Arbeitsvertrages bzw. Beschäftigungsverhältnisses mit einem potenziellen Arbeitgeber erbracht werden. Die Vermittlung kommt zu Stande, wenn der Arbeitssuchende auf Grund der Tätigkeiten von APRIVA ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitgeber eingeht oder eine mündliche Einigung bzw. Einstellungszusage über ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitgeber getroffen wird. Verhandlungen über Inhalt und Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem Arbeitgeber liegen ausschließlich in der Hand des Arbeitssuchenden. APRIVA erstattet keinerlei Kosten für den Bewerbungsprozess und/oder jegliche Aktivitäten des Bewerbers in Zusammenhang mit dem Vermittlungsprozess oder für Unstimmigkeiten zwischen dem Arbeitssuchenden und dem vermittelten Arbeitgeber.

- **4. Vergütung der Vermittlung**

Die Vergütung der Vermittlungsleistung von APRIVA wird durch den Arbeitgeber, mit welchem der Arbeitssuchende einen Arbeitsvertrag bzw. Beschäftigungsverhältnis geschlossen hat, getragen. Sollte der Arbeitssuchende am Tag der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages die Anspruchsvoraussetzungen laut §45 SGBIII (Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein) erfüllen und somit einen AVGS erhalten, verpflichtet sich der Arbeitssuchende zur Herausgabe des Original AVGS innerhalb von 5 Werktagen an APRIVA.

- **5. Pflichten des Arbeitssuchenden**

Alle durch den Arbeitssuchenden an APRIVA übermittelten Daten sind wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Alle Informationen, welche der Arbeitssuchende von APRIVA über Arbeitsstellen und Arbeitgeber erhält, sind streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiter zu geben. Der Arbeitssuchende hat APRIVA sofort zu unterrichten, sollte ihm der von APRIVA angebotene Arbeitgeber mit dem entsprechendem Bewerbungsgesuch (Stellenangebot) bereits aus anderen Quellen bekannt gewesen sein.

Bei einer Vermittlung durch APRIVA verpflichtet sich der Arbeitssuchende, APRIVA unverzüglich über die Unterzeichnung des Arbeitsvertrages, Beginn und Dauer der Beschäftigung, Stundenlohn/Monatsgehalt sowie Anzahl der Wochenstunden zu informieren.

Sollte der Arbeitssuchende eine neue Stelle aufnehmen, welche nicht auf die Bemühungen APRIVAs zurückzuführen ist, so verpflichtet er sich APRIVA über diesen Sachverhalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- **6. Pflichten von APRIVA**

APRIVA verpflichtet sich bei vorzeitiger Beendigung eines vermittelten Beschäftigungsverhältnisses, also vor Ablauf der sechsten Beschäftigungswoche, den in etwaigen Fällen vorab bereits übersandten Original AVGS an den Arbeitsuchenden zurück zu geben.

- **7. Datenschutz**

APRIVA erhebt, nutzt und verarbeitet die vom Arbeitsuchenden erhaltenen Daten nur insoweit es für die Aktivierung und Vermittlung notwendig ist und gibt diese Daten auch nur zum Zwecke der Aktivierung und Vermittlung an Dritte weiter. Des Weiteren ist es APRIVA ausdrücklich gestattet, persönliche Daten zur Abrechnung der Vermittlungsvergütung beim zukünftigen Arbeitgeber in Form einer Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung einzuholen. Diese persönlichen Daten werden ausschließlich im Rahmen der Abrechnung gegenüber dem zuständigen Arbeitgeber / Leistungsträger AVGS genutzt.

- **8. Schlussbestimmungen**

Jegliche zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Vermittlungsvertrag bedürfen der Schriftform. Etwaige Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden, durch rechtlich zulässige und im Sinn der vorstehenden Vereinbarung weitestgehend gerecht ersetzt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Bestimmungen dieses Vertrages ist Dresden.

Dresden,



APRIVA GMBH
Freiberger Str. 67 · 01159 Dresden
Telefon 0351 - 41 89 33 33
www.apriva.de

APRIVA

Arbeitsuchender